

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Sonderkreditinstitute-Eigenmittelmeldeverordnung geändert wird

Auf Grund des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2017, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldung der Eigenmittel von Verwaltungsgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien sowie Betrieblichen Vorsorgekassen (Sonderkreditinstitute-Eigenmittelmeldeverordnung – SK-EMV), BGBl. II Nr. 79/2015, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

*„(2) Die **Anlage** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2017 tritt mit 3. Jänner 2018 in Kraft und ist erstmals auf die Meldung zum Stichtag 31. März 2018 anzuwenden.“*

*2. Die **Anlage** lautet: (siehe Anlage)*

Begründung

Allgemeiner Teil

Durch die vorliegende Novelle der Sonderkreditinstitute-Eigenmittelmeldeverordnung (SK-EMV), BGBl. II Nr. 79/2015, erfolgt eine notwendig gewordene Verweisanpassung in der Anlage zur SK-EMV. Am 26. Juli 2017 wurde im Bundesgesetzblatt das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, kundgemacht. Das WAG 2018 tritt mit 3. Jänner 2018 in Kraft. Das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007), BGBl. I Nr. 60/2007, das durch das WAG 2018 abgelöst wird, tritt mit Ablauf des 2. Jänner 2018 außer Kraft. Deswegen ist eine Anpassung der Verweise auf das WAG 2007 in der Anlage der SK-EMV notwendig.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der neuen Fassung der Anlage zur SK-EMV. Die Meldungen gemäß der Anlage zur SK-EMV in der Fassung dieser Novelle sind erstmalig zum Stichtag 31. März 2018 zu erstatten. Den Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2018 ist noch die Anlage zur SK-EMV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 79/2015 zu Grunde zu legen.

Zu Z 2 (Anlage):

Die Kundmachung des WAG 2018 macht eine Verweisanpassung in der Anlage zur SK-EMV notwendig. In den Meldepositionen 2.1.2, 2.2.1 und 2.3.2 (fixe Gemeinkosten des letzten festgestellten Jahresabschlusses) werden die Verweise auf das WAG 2007 (§ 9 Abs. 5 Z 1 in Verbindung mit Abs. 6 WAG 2007) durch Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des WAG 2018 (§ 10 Abs. 5 Z 1 in Verbindung mit Abs. 6 WAG 2018) ersetzt.